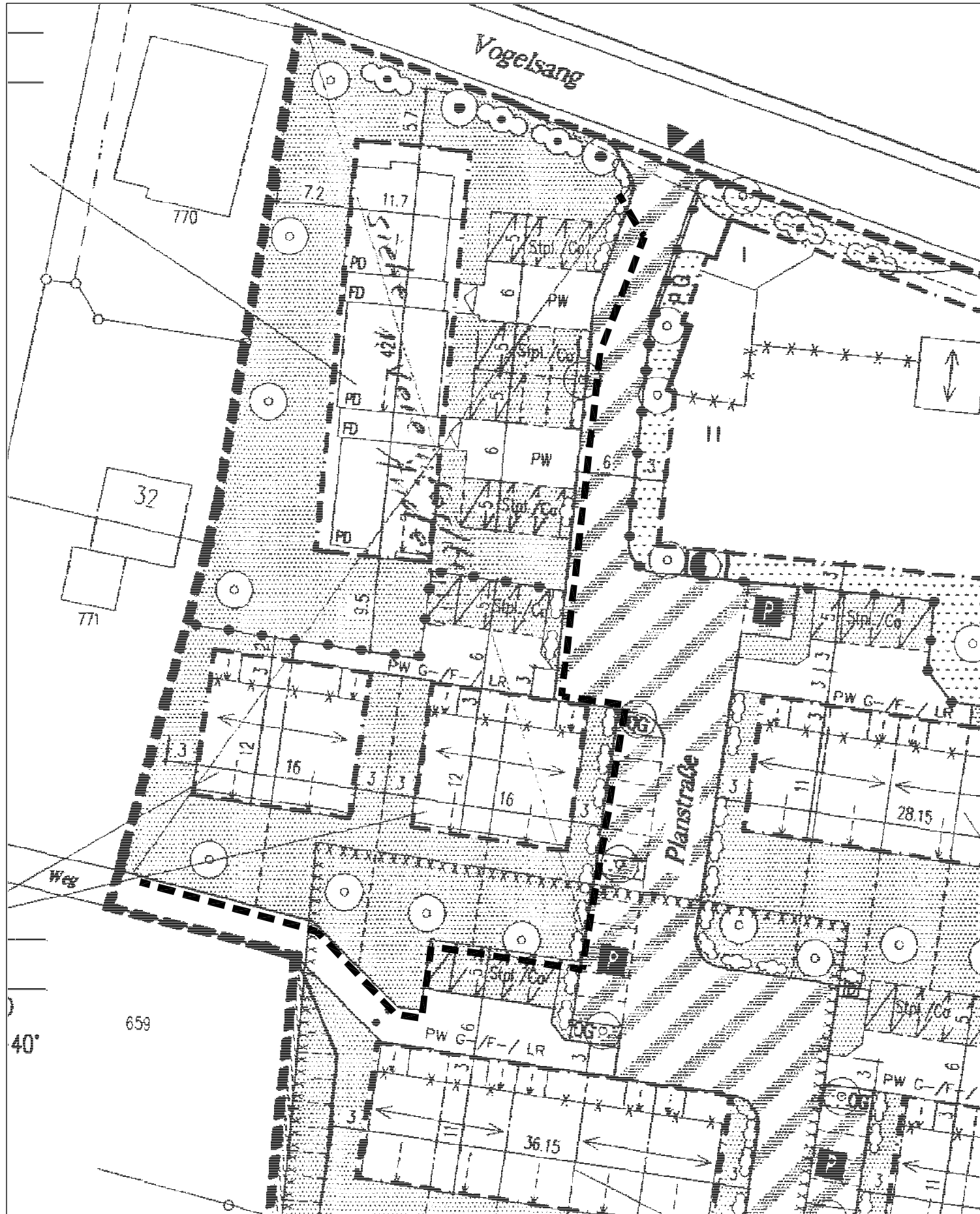
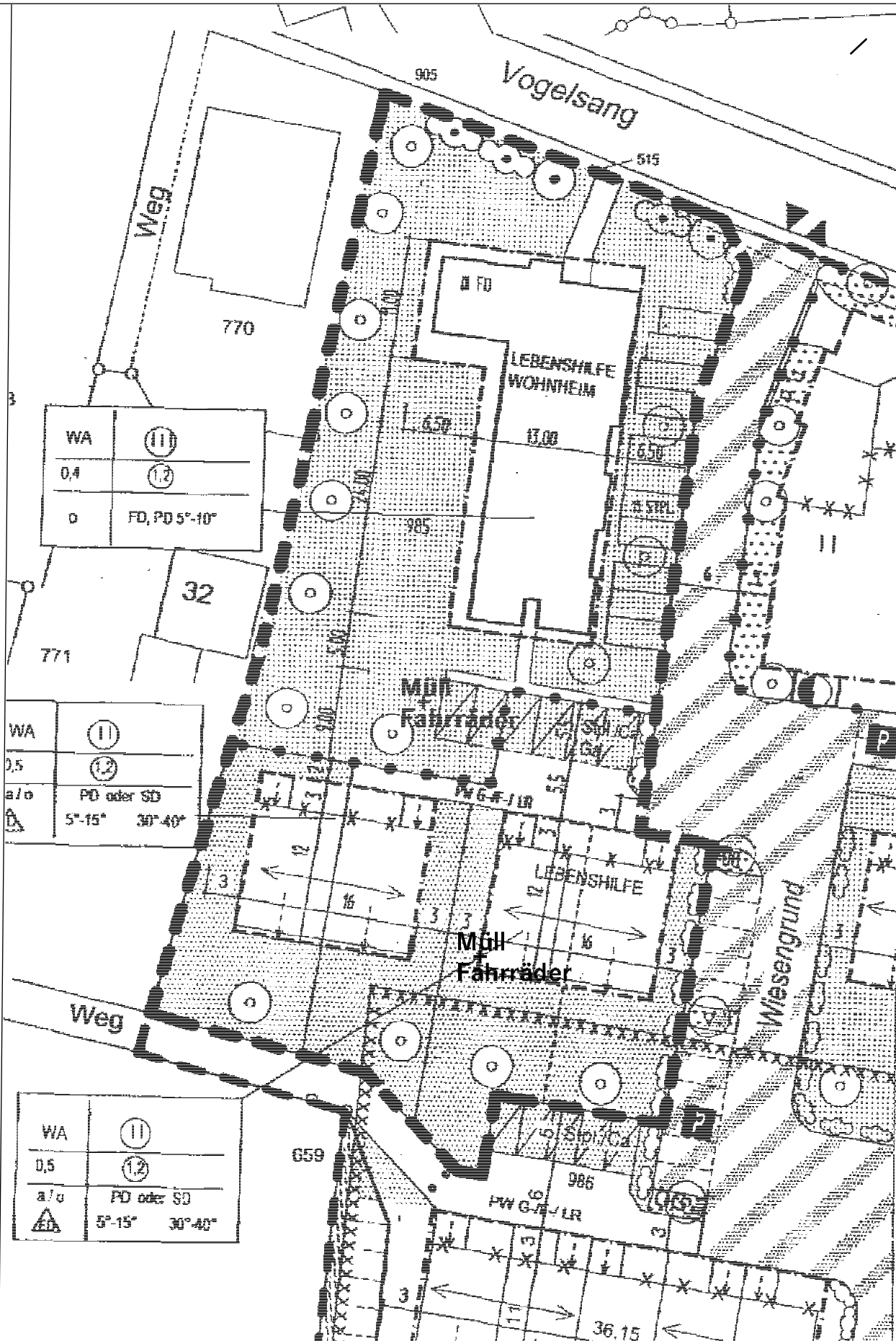




ALTE FASSUNG



NEUE FASSUNG

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bereich der vereinfachten Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit,
Dachform und -neigung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA
Allgemeines Wohngebiet
- III
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4
Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2
Geschossflächenzahl (GFZ)
- o
offene Bauweise
- a
abweichende Bauweise
- △
nur Doppelhäuser zulässig
- △ ED
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- FD
Flachdach
- PD
Pultdach 5° - 10° bzw. 15°
- SD
Satteldach 30° - 40°
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche
- zweite Bautiefe für eingeschossige Anbauten
- Firstrichtung für Hauptdächer
- Firstlinie (höchster Dachpunkt)
- Strassenbegrenzungslinie
- PW
Privater Wohnweg
- G-F/LR
Flächen, die mit Gehr-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belasten sind
- Stpl./Ca/
Ga
Stellplätze / Carports/Garagen
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern / Hecken
- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Sträuchern / Hecken

- 6
Maßzahl in Meter
- Vorschlag für Grundstückseinteilung
- unverbindliche Baukörperdarstellung
- xxxxxx
Altlastenflächen

ÄNDERUNGEN

- NEUFESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF DEM FLURSTÜCK 985 IM NORDWESTLICHEN BEREICH.
- FESTSETZUNG VON GARAGEN EINSCHLIESSLICH MÜLL- UND FAHRRADSTELLFLÄCHE.
- ÄNDERUNG DER ZULÄSSIGEN BAUWEISE ALS EINZEL- UND DOPPELHAUS IN DER BAUZONE AM 1. WENDEPLATZ DER STRASSE "WIESENGRUND", FLURSTÜCK 1009
- ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUR TEXTFESTSETZUNG:
 - Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
4.1 Beschränkung der Bodenversiegelung
Im Bereich der Stellplätze des Wohnheimes ist die Oberflächenbefestigung mit Raseneinsaat in Kunststoffwabenplatten herzustellen.
 - Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
5.2 Anpflanzung auf dem Baugrundstück
Auf dem Grundstück des Wohnheimes sind die im geänderten Bebauungsplan dargestellten Standorte für Bäume mit einem heimischen, standortgerechten Laubbaum zu bepflanzen.
 - Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB und §86 BauONW
6.1.3 Dachform / Dachneigung
Für das Wohnheim sind Flachdächer mit Attika oder Pultdächer mit 5° bis 10° Dachneigung zulässig.
6.1.5 Fassadengestaltung
Die Fassadengestaltung des Einzel-/Doppelhauses für die Lebenshilfe ist den anliegenden Reihenhäusern und dem Doppelhaus auf dem Nachbarflurstück in dem Plangebiet anzupassen.

SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS
RATSBESCHLUSS VOM 07.10.2002

LEMGO, DEN 23.10.2002

GEZ.: R. AUSTERMANN

DER BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 10 (3) DES BauGB IST DER SATZUNGSBESCHLUSS
AM 11.11.2002 IM KREISBLATT - AMTSBLATT DES
KREISES LIPPE UND SEINER STÄDTE UND GEMEINDEN -
VERÖFFENTLICHT WORDEN.

LEMGO, DEN 18.11.2002

GEZ.: R. AUSTERMANN

DER BÜRGERMEISTER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 27 01.02 " VOGELSANG" 1. VEREINF. ÄNDERUNG

GEMEINDE LEMGO, FLUR 7, FLURSTÜCK 985, 1009

MASSSTAB 1:500